

ohne damit staatliches Recht, das seit Langem nicht zu leugnender Bestandteil der irdischen Wirklichkeiten bildet, gänzlich abzulehnen bzw. ihr eigenes kirchliches Recht in jedem Falle über staatliches Recht zu stellen. Dies stellt jedoch einen Anspruch dar, der als endgültig überwunden gilt, und den sie auch nicht weiter erhebt. Das angeführte, durch den Vatikan genehmigte Dekret der Deutschen Bischofskonferenz ist beredtes Zeugnis dafür.

4. Auf Anregung des Apostolischen Stuhls und der Schweizerischen Bischofskonferenz fand am 3. und 4. November 2008 in Lugano eine wissenschaftliche Tagung mit dem Thema «Katholische Kirche und Staat in der Schweiz» statt. Daran nahmen hohe Vertreter des Apostolischen Stuhls und alle schweizerischen Bischöfe teil, die Fachleute aus dem Bereich des Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts zu Vorträgen mit anschließender Diskussion eingeladen hatten. Die Vorträge und weiteren Stellungnahmen und Voten sind in einem Tagungsband publiziert worden.⁴¹ Im Anschluss daran setzte die Schweizerische Bischofskonferenz eine Kommission ein, die neben der grundsätzlichen Frage der kirchenrechtlichen Verortung der staatskirchenrechtlichen Körperschaften auch jene des Kirchenaustritts zuhanden der Bischofskonferenz behandeln sollte. Inzwischen liegt allein ein von einer Fachkommission erarbeitetes «Vademecum für die Zusammenarbeit von katholischer Kirche und staatskirchenrechtlichen Körperschaften» vor.⁴² Zur Frage des Kirchenaustritts fehlen hingegen nach wie vor Entscheide der Bischofskonferenz. Diese sollten hingegen nicht länger auf sich warten lassen.

41 Angeführt in Fn. 17 (deutsche Ausgabe) und Fn. 6 (französische Ausgabe).

42 Siehe: <<http://www.bischoefe.ch/dokumente/communiques/erklarung-von-bischof-buechel-zum-vademecum>>. Die Bischofskonferenz machte sich den Inhalt des Vademecum «zu eigen», überliess es zunächst den Bischöfen «zur Umsetzung» und erklärte dann aber, es bilde eine Diskussionsgrundlage. Die Churer Bistumsleitung hatte dieses, obwohl darin eine verbindliche Zusammenarbeit mit den Körperschaften im Zentrum steht, einseitig als Ablehnung der kantonalen kirchlichen Körperschaften und ihrer Kirchgemeinden kommuniziert, wovon sich die Bischofskonferenz distanzierte. Das Vademecum verfehlt jedoch das Ziel einer kirchenrechtlichen Verortung der kantonalen kirchlichen Körperschaften und ihrer Kirchgemeinden nicht nur, es werden vielmehr staatskirchenrechtlich nicht haltbare und auch mit der vom II. Vatikanischen Konzil und von Papst Franziskus hervorgehobenen Volkskirche unvereinbare Aussagen gemacht.